

Der Fahrzeugbrief muß exakte Angaben über den Eigentümer und Halter aufweisen. Diese Angaben müssen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Für ihre Richtigkeit ist gemäß § 11 Abs. 1 StVZO sowohl der Eigentümer als auch der Halter verantwortlich (vgl. dazu NJ 1985, Heft 12, S. 508).

Im Fahrzeugbrief einzutragen ist auch das gemäß § 3 der AO über den Kauf und Verkauf sowie die Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge vom 24. August 1981 (GBl. I Nr. 27 S. 333) dem VEB Maschinenbauhandel zustehende Vorerwerbsrecht sowie das Vorkaufsrecht eines Bürgers nach §§ 38, 09 ZGB.

Auch die Stilllegung bzw. Wiederinbetriebnahme sowie die endgültige Außerbetriebsetzung werden im Fahrzeugbrief fixiert und bedürfen damit — wie die Zulassung eines Fahrzeuges — einer amtlichen Bestätigung.

Die in der bis zum 31. Mai 1982 gültigen StVZO (§ 25 Abs. 2) bestehende Regelung, daß bei einer endgültigen Außerbetriebsetzung der Fahrzeugbrief durch Zerschneiden unbrauchbar gemacht und dem Eigentümer zurückgegeben wird, ist zwar nicht mit in die neue StVZO aufgenommen worden, weil das lediglich eine verwaltungsrechtliche Handlung der Zulassungsstelle darstellt, ohne daß daraus Pflichten für den Fahrzeugeigentümer oder -halter entstehen. In der Praxis wird der Fahrzeugbrief weiterhin durch Zerschneiden unbrauchbar gemacht und dem Fahrzeughalter oder -eigentümer zurückgegeben. Nach § 11 Abs. 2 StVZO besteht die Pflicht, innerhalb von 10 Tagen der zuständigen Zulassungsstelle die endgültige Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges zu melden. Dabei ist der Fahrzeugbrief, der Zulassungsschein und der Nachweis über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrags für Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung sowie die polizeilich bestätigte Kennzeichentafel vorzulegen (§ 7 der 1. DB zur StVZO).

Dr. sc. WILLI VOCK,
Sektion Verkehrs- und Betriebswirtschaft
der Hochschule für Verkehrswesen „Friedrich List“ Dresden

Schadenersatzprobleme in Verkehrsstrafsachen

Die strikte Wahrung der Rechte der Geschädigten im Strafverfahren ist ein bedeutsames Anliegen der Rechtsprechung. Sie wurde daher erneut als wichtige Aufgabenstellung in das vom Plenum des Obersten Gerichts und von der Leitung des Ministeriums der Justiz beschlossene gemeinsame Dokument über die Aufgaben der Gerichte der DDR zur Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitagess der SED vom 16. Juli 1986 (OG-Informationen 1986, Nr. 4, S. 3) aufgenommen.

Auch in Strafverfahren wegen Straftaten im Straßenverkehr (insbesondere bei Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls, Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit und unbefugter Benutzung von Fahrzeugen) sind häufig Schadenersatzfragen zu beachten. In der Vergangenheit gab es wiederholt orientierende Veröffentlichungen zu Wiedergutmachungs- und Versicherungsproblemen.¹ Daran anknüpfend soll — da in der Praxis nach wie vor Fragen dazu auftreten — noch einmal zusammenfassend zu einigen Problemen Stellung genommen werden.

Pflicht zur Belehrung des Geschädigten über seine Rechte

Die durch Verkehrsstrafaten Geschädigten haben im Strafverfahren grundsätzlich die gleiche Rechtsstellung wie bei anderen Straftaten.² Zur Wahrung ihrer Rechte sind die insbesondere in den §§ 17, 93 Abs. 2, 198 StPO und in der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vom 14. September 1978 (GBl. I Nr. 34 S. 369) enthaltenen Forderungen konsequent zu erfüllen. Die Geschädigten sind bereits im Ermittlungsverfahren eingehend über ihre Rechte zu belehren.³ Sie können ihre Schadenersatzansprüche bei Verkehrsdelikten wie bei allen anderen Straftaten im Strafverfahren unmittelbar gegen den Schadensverursacher geltend machen, indem sie einen Schadenersatzantrag stellen. Darüber hinaus haben die Geschädigten jedoch die Möglichkeit, ihre berechtigten Forderungen direkt bei der für den Schadensverursacher zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung anzumelden und damit außergerichtlich die Schadensregulierung über die Versicherung vornehmen zu lassen, wenn aus dem Halten oder durch den Gebrauch des Fahrzeuges Personen verletzt oder getötet wurden, Sachen beschä-

digt oder zerstört wurden oder abhanden gekommen sind oder — wenn reine Vermögensschäden herbeigeführt wurden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar Zusammenhängen (§ 1 Abs. 1 der AO über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 12. Januar 1971 [GBl. II Nr. 14 S. 93, Ber. Nr. 24 S. 216]). Dieser Weg bietet den Vorteil, daß die Befriedigung der Ansprüche in der Regel zügiger als im gerichtlichen Verfahren und zudem ohne Rücksicht auf die ggf. begrenzten Vermögensverhältnisse des Schadensverursachers erfolgen kann.

Erforderlich ist es, die Belehrung der Geschädigten aktenkundig zu machen. Wird das im Ermittlungsverfahren versäumt, dann muß das Gericht davon ausgehen, daß derartige Belehrungen nicht durchgeführt worden sind. Es hat dann dafür zu sorgen, daß die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Rechte des Geschädigten umgehend nachgeholt werden.

Da der Sinn dieser Form der Belehrung vor allem darin besteht, dem Geschädigten so früh wie möglich Klarheit über seine Möglichkeiten zur Realisierung der Schadenersatzforderungen zu verschaffen, darf sie in Verkehrsstrafsachen auch nicht mit dem Argument unterlassen werden, dem Geschädigten entstehe wegen des gesetzlichen Haftpflicht-Versicherungsschutzes ohnehin kein Nachteil. Unzulässig ist es auch, die Aufnahme von Schadenersatzanträgen mit dem Hinweis auf die Regulierung durch die Versicherung abzulehnen. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß die Erklärung des Geschädigten, er werde seine Schadenersatzansprüche außergerichtlich durchsetzen, das Gericht nicht von der Erfüllung anderer prozessualer Forderungen zur Sicherung seiner Mitwirkungsrechte am Strafverfahren entbindet (z. B. Benachrichtigung vom Termin der Hauptverhandlung, Information über die abschließende Entscheidung).

Schadenersatzantrag bei beabsichtigter Schadensregulierung durch die Versicherung

Im Interesse einer eindeutigen und kompetenten, auch für die Staatliche Versicherung verbindlichen Feststellung des konkreten Schadensumfangs und seiner Höhe sowie aus Gründen der Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit des gesamten Strafverfahrens und der gerichtlichen Entscheidung (z. B. bei grober Fahrlässigkeit oder hohem Schaden) kann es geboten sein, trotz der Absicht des Geschädigten, seine Ansprüche direkt mit der Versicherung zu klären, einen Schadenersatzantrag im Strafverfahren zu stellen. Es ist in diesen Fällen durch entsprechende Belehrung des Geschädigten auf die Antragstellung hinzuwirken, die sich auch auf eine Feststellung der Ersatzpflicht beschränken kann. Zu beachten ist aber, daß eine gerichtliche Entscheidung nur zulässig ist, solange die Staatliche Versicherung den Schaden gegenüber dem Geschädigten noch nicht reguliert hat.

Geltendmachung von Ansprüchen bei Schadensverursachung durch Mitarbeiter von Betrieben

Verursachen Mitarbeiter von Betrieben in Erfüllung ihnen obliegender betrieblicher Aufgaben durch Verkehrsstrafaten Schäden gegenüber Dritten, ist die Geltendmachung von Ansprüchen durch die Geschädigten im Strafverfahren nicht zulässig, da der Betrieb den Schaden zu ersetzen hat (§ 331 ZGB). Die Schadenersatzpflicht der Mitarbeiter gegenüber dem Betrieb richtet sich nach arbeitsrechtlichen bzw. LPG-rechtlichen Bestimmungen. Die Geltendmachung derartiger Schadenersatzansprüche durch die Betriebe im Strafverfahren ist möglich und erfahrungsgemäß auch erforderlich. Soweit notwendig, haben entsprechende Hinweise bereits im Ermittlungsverfahren zu ergehen.

Schadenersatzanträge der Staatlichen Versicherung

In der Praxis tritt nicht selten die Frage auf, in welchen Fällen Schadenersatzanträge der Staatlichen Versicherung im

1 Vgl. z. B. E. Prüfer, „Haftung und Schadensausgleichung bei Beteiligung mehrerer Verkehrsteilnehmer an einem Unfall“, NJ 1970, Heft 22, S. 666 ff.; H.-J. Möller/W. Neuhof/M. Reichel, „Zusammenarbeit der Gerichte mit der Staatlichen Versicherung bei Schadenersatzanträgen“, NJ 1977, Heft 17, S. 606; J. Schlegel, „Wiedergutmachung und Schadenersatz nach Verkehrsstrafaten“, NJ 1978, Heft 11, S. 492.

2 Zu der Stellung des Geschädigten und seinen Mitwirkungsrechten im Strafverfahren vgl. B. Hellmann/H. Luther, „Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren“, NJ 1981, Heft 7, S. 325 und die hier angegebene Literatur.

3 Vgl. R. Müller/H. P. Hofmann, „Die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt“, NJ 1986, Nr. 4, S. 148 ff. <151).